



**Einwohnergemeinde
4432 Lampenberg**

Gesuch um Erteilung einer

- Belegungsbewilligung
 Gelegenheitswirtschaftsbewilligung
 Freinachtbewilligung

Gesuchsteller / Verein	
Name / Vorname	
Adresse	
PLZ / Ort	
Telefon / Natel	
E-Mail	

Bezeichnung des Anlasses / Betriebscharakter

Anzahl Sitzplätze / Personenzahl	
----------------------------------	--

Belegung folgender Räume

- Turnhalle
 Küche
 Bühne
 Foyer
 Garderobe
 Sportplatz

Beschallungs- und Lichtanlage inkl. Mikrofone
Bühnenmeister (siehe Abschnitt Technische Anlagen)

- Ja Nein
 Ja Nein

Datum/Zeit der Durchführung

Datum		von		bis	
Datum		von		bis	
Datum		von		bis	

Freinacht bis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	01.00 Uhr	02.00 Uhr	03.00 Uhr	04.00 Uhr	05.00 Uhr

Bemerkungen

Ort / Datum	
Unterschrift Gesuchstellende	

Auflagen zu Ruhe und Ordnung

Die Bewilligungsinhabenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

Auflage zum Schutz vor Passivrauchen

Für öffentlich zugängliche Gastwirtschaftsbetriebe inkl. Gelegenheitswirtschaften gilt ab 1.5.2010 ein generelles Rauchverbot in geschlossenen Räumen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung.

Auflage zum Jugendschutz

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes gesamtschweizerisch einheitliche Regelungen betreffend die Abgabe alkoholischer Getränke. Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits keine alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits müssen am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen. Ein entsprechendes Plakat kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zudem bitten wir um entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Auflagen Sitzplätze, Notausgänge, Bestuhlung

Mehrzweckhalle max. 300 Sitzplätze / Personen
Foyer max. 144 Sitzplätze / Personen

Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.
Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Die Verkehrswege zu den Notausgängen müssen eine lichte Breite von mind. 1.2 m aufweisen.
In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich sind höchstens 16 Sitze zulässig.

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr

Der Veranstalter ist für die Sicherheit und Einhaltung der Parkplatzordnung, sowie die Regelung des Parkdienstes verantwortlich. Entlang der Wiese zwischen Mehrzweckanlage und Friedhof darf nicht parkiert werden. (Absperrmaterial ist bei der Gemeinde erhältlich). Einseitiges parkieren entlang des Steinenwegs (oberhalb MZH) ist erlaubt. Weitere Parkplätze beim Gemeindehaus. Für grössere Anlässe kann der Sportplatz hinter dem Gemeindehaus als Parkplatz reserviert werden.

Auflagen zur Abfallentsorgung

Für Anlässe mit Konsumation wird eine Abfallgebühr in Rechnung gestellt. Die Vereine entsorgen den Abfall in den dafür vorgesehenen Abfallcontainer. Altglas, PET-Flaschen etc. sind durch die Vereine beim Werkhof an der Wildensteinerstrasse zu entsorgen.

Technische Anlagen: Beschallungs- und Lichanlage, Vorhang Bühne

Die Bedienung der Beschallungs-, Licht- und Vorhanganlage obliegt dem Veranstalter. Die Mikrophone sind auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen und nach dem Anlass auch wieder dort abzugeben. Den beigelegten Bedienungsanleitungen ist Folge zu leisten.
Die Lichanlage lässt sich mit dem Gebäudeschlüssel bedienen. **Wichtig:** Die Scheinwerferklappen in der Halle dürfen erst nach dem Ausschalten der Beleuchtung geschlossen werden!
Beim Öffnen der Bühnenelemente ist darauf zu achten, dass der Vorhang nicht beschädigt wird.

Benötigen Sie eine Instruktion oder Unterstützung (Bedienung Vorhang, Beleuchtung, Beschallung), wenden Sie sich an den Bühnenmeister der Gemeinde (kostenpflichtig). Die Abgeltung erfolgt direkt zwischen dem Bühnenmeister und dem Veranstalter.

Kosten: CHF 50.00 (max. 1.5h Einsatz für Bühnenmeister). Bei längeren Einsätzen (ab 1.5h) stellt der Bühnenmeister zusätzlich CHF 32.00/Std. in Rechnung.

Bühnenmeister: Tobias Grossmann, 079 241 80 94

Notfallkontakt

In dringenden Notfällen, welche die Einrichtung oder den Betrieb in der Mehrzweckhalle betreffen, sind folgende Personen von der Gemeinde zu kontaktieren (Einsätze aufgrund Bedienungsfehler sind kostenpflichtig):

Bei Störungen an den Technischen Anlagen
Bühnenmeister 079 241 80 94

Störung Heizung, Stromversorgung, Schäden an Gebäude die Veranstaltung beeinträchtigen
Abwart 079 521 44 32
Gemeindeverwaltung 079 520 44 32

Gebühren

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

Bis 100 Personen / Plätze CHF 50.00 / Tag
Bis 200 Personen / Plätze CHF 80.00 / Tag
Bis 300 Personen / Plätze CHF 120.00 / Tag
Bis 500 Personen / Plätze CHF 200.00 / Tag
Über 500 Personen / Plätze CHF 300.00 / Tag

- Für alkoholfreie Betriebe werden die Gebühren um 50% reduziert
- Ortsansässige Vereine erhalten eine Ermässigung von 50%
- Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden

Freinachtbewilligung (gem. Verordnung zum Gastgewerbegesetz)

Freinacht bis 01.00 Uhr CHF 30.- pro Freinacht
bis 02.00 Uhr CHF 30.- pro Freinacht
bis 03.00 Uhr CHF 40.- pro Freinacht
bis 04.00 Uhr CHF 45.- pro Freinacht
bis 05.00 Uhr CHF 50.- pro Freinacht

Benützung

Die Benützung ist für ortsansässige Vereine und Institutionen kostenlos. Delegiertenversammlungen und Anlässe von auswärtigen Vereinen, Institutionen oder Dachorganisationen unterliegen der Gebührenpflicht.

Halle	Foyer	Küche	Bühne
300.--	100.--	50.--	50.--

Die Bestuhlung der Räumlichkeiten muss vom Veranstalter selber vorgenommen werden, ansonsten wird ein Betrag von CHF 100.-- in Rechnung gestellt. Die Räumlichkeiten sind anschliessend besenrein zu hinterlassen. Küche und Geschirr muss in sauberem Zustand hinterlassen werden, ansonsten werden die Aufwendungen des Gemeindeangestellte/n in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat kann im Einzelfall zum Reglement abweichende Vereinbarungen treffen.

Auswärtige Turngruppen, Turnvereine	Halle	Foyer	Küche	Bühne
pro Jahr	1'000.--	500.--	500.--	500.--
pro Monat	100.--	50.--	50.--	50.--
pro Abend (einmalig)	50.--	50.--	50.--	25.--

Konzertbestuhlung (durch Gemeinde)	250.--	50.--		
Wohltätigkeitsanlässe	gratis			
Selbstbestuhlung	50.--	gratis	Stuhlausgabe durch Gemeinde	

Abfallentsorgung

01 – 60 Personen CHF 5.00 61 – 120 Personen CHF 10.00
121 – 180 Personen CHF 20.00 ab 181 Personen CHF 40.00

Bewilligung und Gebühren (durch Bewilligungsbehörde auszufüllen)

Die Gelegenheitswirtschaftsbewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an bezeichnetem Anlass. Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen den Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können.

- Erteilt wird eine
- Belegungsbewilligung
 - Gelegenheitswirtschaftsbewilligung
 - Freinachtbewilligung

- Belegung folgender Räume
- Turnhalle
 - Küche
 - Sportplatz Gemeindehaus (Parkplatz)
 - Bühne
 -
 - Foyer
 - Garderobe

- Beschallungs- und Lichtenanlage inkl. Mikrofone Ja Nein
 Bühnenmeister Ja Nein

- Freinacht bis 01.00 Uhr 02.00 Uhr 03.00 Uhr 04.00 Uhr 05.00 Uhr

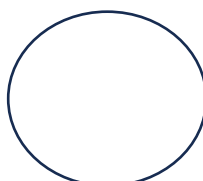
Spezielle Auflagen

Gebühren

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaftsbewilligung	CHF	
Bewilligungsgebühr Freinachtbewilligung	CHF	
Benutzungsgebühr Räumlichkeiten	CHF	
Abfallgebühr	CHF	
Sonstiges	CHF	
Total Gebühren	CHF	

Gemeinde Lampenberg; Datum:

**Gemeinderat Lampenberg
Gemeindepräsidium**



Gemeindeverwaltung

.....

.....